

# Über Umsatzsteuer bei Seminaren

Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminare im Sport werden als Zweckbetriebe behandelt und bei Übernachtung/Bewirtung unterschiedlich besteuert

**F**ort- und Weiterbildungsseminare in Sportvereinen und -verbänden werden in der Steuergesetzgebung als Zweckbetriebe im Sinne des § 68 Nr. 8 AO definiert. Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, dass zu diesem Zweckbetrieb auch die Bewirtung und Beherbergung der Seminar Teilnehmer (bei eigenen Seminaren) gehört.

Umsatzsteuerlich stellen diese Seminare regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen dar, die nach § 4 Nr. 22 UStG umsatzsteuerbefreit sind. Die Bewirtungs- und Beherbergungsleistungen wurden, da dem Zweckbetrieb zugehörig, in der Vergangenheit in der Regel mit 7 % Umsatzsteuer belastet.

## Urteil des Bundesfinanzhofs

Dieser Handhabung hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Urteil vom 8. März 2012<sup>1</sup> widersprochen und entsprechende Bewirtungs- und Beherbergungsumsätze dem Regelsteuersatz von 19 % unterworfen. Der BFH verweist hierbei auf die Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 8a Satz 3 UStG, wonach die Vergünstigung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nur dann in Betracht kommt, wenn der Zweckbetrieb (hier: Bewirtung und Beherbergung bei Bildungsveranstaltungen) nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient.

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 29. April 2014 die Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt II angeordnet, wodurch die Urteilsgrundsätze grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

## Änderung beim Anwendungserlass

Die Finanzverwaltung hat deshalb gleichzeitig den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) geändert. Er sieht als Regelfall weiterhin vor, dass mit der Durchführung von

Fortbildungen im Sport sind von der Umsatzsteuer befreit, Bewirtungs- und Beherbergungsleistungen jedoch nicht.

Foto: Baumann



Lehrveranstaltungen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht werden und für die damit einhergehende Beherbergung und Beköstigung dem Grunde nach der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % anzuwenden ist.

Der UStAE regelt aber nunmehr weiter die Fälle, in denen eine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen ist. So wird ausdrücklich formuliert, dass Leistungen, die nicht unmittelbar der Ausführung steuerbegünstigter Zwecke dienen – wie die Beköstigung –, nur dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn der Zweckbetrieb insgesamt **nicht** in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, die im unmittelbaren Wettbewerb mit den Leistungen anderer, dem Regelsteuersatz unterliegenden Unternehmen stehen. Erläutert ist hierzu, dass ein Zweckbetrieb in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, wenn mehr als 50 % seiner gesamten steuerpflichtigen Umsätze durch derartige zusätzliche und wettbewerbsrelevanten Leistungen (hier: Bewirtung und Beherbergung) erzielt werden. Sind die Grenzen überschritten, werden die Bewirtungsleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % belegt. Allerdings unterliegen die Beherbergungsumsätze weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz,

da dieser auch bei anderen Unternehmen zur Geltung kommt. (vgl. Hotelübernachtung). Ergänzend sei erwähnt, dass die oben genannten Folgen nicht eintreten, wenn ein Zweckbetrieb einen Gesamtumsatz in Höhe der Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigt.

## Leistungen und Steuersätze

Bei Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden, bei denen die Teilnehmer zusätzlich Beherbergung und Beköstigung erhalten, ist das Entgelt bei Überschreiten der oben genannten Grenze wie folgt aufzuteilen:

- Seminargebühr: 0 %
- Übernachtungsleistung: 7 %
- Bewirtungsleistung: 19 %

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Teilnahme von Jugendlichen unter 27 Jahren die Bewirtungs- und Beherbergungsleistungen weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben<sup>2</sup>.

## Neue Regelung ab 1. Januar 2013

Die Finanzverwaltung will diese Regelungen rückwirkend ab 1. Januar 2013 anwenden und lediglich bei Umsätzen vor dem 1. Januar 2013 weiterhin die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zulassen. Es ist daher damit zu rechnen, dass in den Steuerveranlagungen 2013 die entsprechenden Umsätze bereits dem Regelsteuersatz von 19 % unterworfen werden.



Ursula Augsten,  
Steuerexpertin  
des WLSB

**BAKER TILLY  
ROELFS STEUERBERATUNGS-  
GESELLSCHAFT  
GMBH**  
Ursula Augsten  
Steuerberaterin  
Niederlassung  
Stuttgart  
Calwer Str. 7  
70173 Stuttgart

### Informationen zum Steuerrecht

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unsere Expertin Ursula Augsten hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

<sup>1</sup> BStBl. 2014 II 6030

<sup>2</sup> nach § 4 Nr. 23 UStG